

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2013 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

**§ 1**

**Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 der Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2**

**Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2013**

**0,09 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.2015 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -